

Satzung

Neufassung vom 04. Dezember 1980

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendwerk im Ortenaukreis e. V. und hat seinen Sitz in Lahr. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten, sowie Jugenderholung- und Freizeitmaßnahmen, internationale Begegnungen, besonders aber die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Jugendleitern.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Alle Einrichtungen und Maßnahmen des Vereins dienen entsprechend §2 der Jugendbildung, Jugendfreizeit, Jugenderholung und Jugendpflege, internationalen Begegnungen, Jugendleiteraus- und Fortbildung.

3.2 Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgabe geleisteter Einlagen.

3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden; Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Als Mitglied werden nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Ortenaukreises, oder juristische Personen, die ihren Sitz im Ortenaukreis haben, aufgenommen. Juristische Personen, die als Sammelverband ihren Sitz außerhalb des Gebietes des Ortenaukreises haben, können als Mitglied aufgenommen werden, wenn eine nachgeordnete Organisation im Ortenaukreis vertreten ist.

4.2 Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

5.1 durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

5.2 durch den Tod des Mitglieds

5.3 durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen gröblichen Verstoß gegen den Vereinszweck durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§6 Organe des Vereins

6.1 der Vorstand

6.2 die Mitgliederversammlung

6.3 Ausschüsse

§7 Der Gesamtvorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens acht Beisitzern. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7.3 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins

§8 Vertretung des Vereins

Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende des Vorstandes (§7) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Die Vorsitzenden bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen Vertretern von juristischen Personen zusammen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmzahl der juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

9.2.1 die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

9.2.2 die Entlastung des Vorstands,

9.2.3 die Wahl des Vorstands,

9.2.4 die Wahl von zwei Kassenprüfern,

9.2.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

9.2.6 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der

Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

9.4 Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

9.5 Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

9.6 Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwerkes im Ortenaukreis e.V., leisten die Mitglieder einen Beitrag. Dieser Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihr Vorsitzender wird im jeweiligen Ausschuss gewählt.

§11 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vor dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§13 Die Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Lahr/Schwarzwald über. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden.

§14 Schlussbestimmung

Diese neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Angenommen durch die Gründungsversammlung vom 23.03.1975. Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 04.12.1980

1. Vorsitzender
Eugen Götz

2. Vorsitzender
Albert Moritz

3. Vorsitzender
Werner Erb